



Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Energietechnik der FH Aachen

vom 27. April 2022

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Energietechnik der FH Aachen vom 27. April 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 und § 28 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Energietechnik folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Aufgaben des Fachbereichs	3
§ 2 Organe des Fachbereichs	3
§ 3 Das Dekanat, Vertretungsregelungen	3
§ 4 Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekans oder der Dekanin	3
§ 5 Fachbereichsrat	3
§ 6 Beirat	4
§ 7 Geschäftsordnung	4
§ 8 Studiengangleitungen und Fachgruppen	4
§ 9 Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen	5
§ 10 Studienbeirat	6
§ 11 Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	6
§ 12 Änderung der Fachbereichsordnung	6
§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Energietechnik erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG), die Grundordnung (GO) der FH Aachen und die Organe der Hochschule zugewiesenen Aufgaben und nimmt seine Rechte in der Hochschule entsprechend wahr. Lehre und Forschung richten sich nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 | Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat,
- der Fachbereichsrat.

§ 3 | Das Dekanat, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angehören muss.

(3) Das Dekanat besteht aus

- der Dekanin oder dem Dekan,
- zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- einer weiteren Prodekanin oder einem weiteren Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl des Dekans oder der Dekanin

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zehn Werktagen zur Neuwahl ein. Ist die Dekanin oder Dekan gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates, wird die Einladung zur Neuwahl von der oder dem Dienstältesten aus der Gruppe der stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgesprochen. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Der Fachbereichsrat bestätigt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans die Mitglieder des Beirates.

§ 6 | Beirat

(1) Der Beirat berät den Fachbereich und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung der Studienpläne und Forschungsziele, die vom Dekanat vorgelegt werden;
2. Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Fachbereichs interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und der Verbände im In- und Ausland;
3. Beurteilung der Bedeutung von Lehre und Forschung des Fachbereichs.

(2) Der Beirat besteht aus maximal acht Personen aus Wirtschaft, Politik und Forschung.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre.

(5) In der Regel nehmen drei Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teil. Die Vertreterinnen und Vertreter werden vom Dekanat im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat bestimmt.

(5) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester auf Einladung der oder des Vorsitzenden.

(6) Weitere Details sollen in einer Geschäftsordnung des Beirates festgelegt werden.

§ 7 | Geschäftsordnung

Sofern sich die Organe des Fachbereichs keine Geschäftsordnungen geben, gilt die Verfahrensordnung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 | Studiengangleitungen und Fachgruppen

(1) Entsprechend der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ werden Studiengangleitungen für die einzelnen Studiengänge bestellt. Diese sind nach Modell C der Leitlinie strukturell organisiert. Es wird je eine Studiengangleitung für die unter Absatz 2 genannten Fachgruppen eingerichtet, die zusammen mit dem Kreis der fachlich einschlägigen an der Lehre beteiligten Personen als informell beteiligtem Arbeitskreis die nötigen Abstimmungen vornehmen. Die Verfahrensordnung findet für die Zusammenarbeit zwischen Studiengangleitung und dem jeweiligen Arbeitskreis keine Anwendung.

(2) Folgende Fachgruppen werden eingerichtet:

1. Der Fachgruppe „**Elektrotechnik**“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen im Bereich der Elektrotechnik zugeordnet (konkret: B.Eng. Elektrotechnik, B.Eng. Elektrotechnik mit Praxissemester, B.Eng. Electrical Engineering (AOS) und B.Eng. Elektrotechnik PLuS).

2. Der Fachgruppe „**Maschinenbau**“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen im Bereich des Maschinenbaus zugeordnet (konkret: B.Eng. Maschinenbau, B.Eng. Maschinenbau mit Praxissemester, B.Eng. Mechanical Engineering (AOS) und B.Eng. Maschinenbau PLuS).
3. Der Fachgruppe „**Physik**“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen im Bereich des Physikingenieurwesens zugeordnet (konkret: B.Eng. Physikingenieurwesen, B.Eng. Physikingenieurwesen mit Praxissemester und B.Eng. Physical Engineering (AOS)).
4. Der Fachgruppe „**Wirtschaftsingenieurwesen**“ werden alle Bachelor- und Masterstudiengänge sowie einschlägige Vertiefungsrichtungen im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen zugeordnet (konkret: B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – nachhaltige Energiesysteme und B.Sc. Wirtschaftsingenieurwesen – nachhaltige Energiesysteme mit Praxissemester).
5. Der Fachgruppe „**Energy Systems**“ wird der Masterstudiengang M.Sc. Energy Systems zugeordnet.

(3) Im Fall der Einrichtung neuer Studiengänge oder wesentlicher Änderung der Studiengänge wird die Zugehörigkeit des betreffenden Studiengangs zur jeweiligen Fachgruppe durch das Dekanat festgelegt. Die entsprechenden an der Lehre beteiligten Personen werden durch das Dekanat über die Änderung der Zugehörigkeit informiert.

(4) Abweichend von Absatz 1–3 wird für alle Varianten des fachbereichsübergreifenden Studienganges M.Sc. „Energiewirtschaft und Informatik“ eine Kommission für Studiengangentwicklung nach Modell D der „Leitlinie zur Einrichtung von Studiengangleitungen an der FH Aachen“ als Studiengangleitung eingerichtet. Der Kommission gehören zwei professorale Mitglieder der FH Aachen an. Ein professorales Mitglied wird durch das Dekanat des Fachbereichs Energietechnik ernannt und eines durch das Dekanat des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik. Die Kommission kann weitere an der Lehre beteiligte Personen informell hinzuziehen, um die nötigen Abstimmungen vorzunehmen.

(5) Die Aufgaben der Studiengangleitung entsprechen den in § 5.4 EvaO Teil C und der Leitlinie zur Einrichtung von Studiengängen an der FH Aachen festgelegten Aufgaben. Weitere Aufgaben können nach Bedarfsfall durch das Dekanat in Abstimmung mit den Studiengangleitungen festgelegt werden.

(6) Im Fall des Bestehens gemeinsamer beschließender Ausschüsse für fachbereichsübergreifende Studiengänge nach § 28 Absatz 6 HG kommen die in Absatz 4 festgeschriebenen Aufgaben von Studiengangleitungen allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu. Die konkrete Wahrnehmung der Aufgaben kann durch den Ausschuss per Geschäftsordnung geregelt werden. Die Anzahl der Mitglieder des Fachbereichs Energietechnik sowie die funktionelle und/oder personelle Mitgliederbesetzung werden im Einrichtungsbeschluss des jeweiligen Ausschusses durch den Fachbereichsrat festgelegt.

§ 9 | Qualitätsverbesserungskommission; Vertrauensdozentin/-dozent; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich Energietechnik gemäß § 7a Absatz 5 der Grundordnung der FH Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Gruppen gemäß Absatz 2 werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Fachbereichsrates. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag der Fachschaft eine Vertrauensdozentin oder einen Vertrauensdozenten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung kann der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 10 | Studienbeirat

(1) Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat und die Dekanin bzw. den Dekan insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie bei dem Erlass und den Änderungen von Prüfungsordnungen. Die Aufgaben ergeben sich aus den §§ 28 Absatz 8 und 64 Absatz 1 HG.

(2) Der Studienbeirat besteht aus

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan oder der Person, die nach § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. der studentischen Prodekanin oder dem studentischen Prodekan,
3. den drei stimmberechtigten studentischen Fachbereichsratsmitgliedern,
4. zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
5. einer Vertreterin oder einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen.

(3) Sollte sich bei Abstimmungen im Gremium eine Stimmengleichheit ergeben, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter nach Absatz 2 Nummern 4 und 5 werden in der Wahlversammlung gemäß § 29 Absatz 6 WO mit einfacher Stimmenmehrheit nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrats. Die Wahl wird von dem Wahlvorstand, der auch den Dekan oder die Dekanin bzw. das Dekanat wählt, geleitet.

§ 11 | Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

(1) Das Verfahren zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen wird gemäß § 15 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz NRW im Fachbereich durch die Dekanin bzw. den Dekan geleitet. Hierzu holt er oder sie rechtzeitig Vorschläge ein. Es können bis zu zwei Stellvertreterinnen bestellt werden.

(2) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt durch den Fachbereichsrat mit absoluter Mehrheit. Gewählt werden können die weiblichen Mitglieder des Fachbereichs (§ 15 Landesgleichstellungsgesetz NRW). Die gewählte Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind anschließend durch die Dekanin bzw. den Dekan zu bestellen.

(3) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnt in Anwendung des § 14 GO zum 01.09. des Wahljahres. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei studentischen Mitgliedern ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 13 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fachbereichsordnung vom 2. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 77/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 30. Mai 2016 (FH-Mitteilung Nr. 69/2016), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Energietechnik vom 16. März 2022.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 27. April 2022

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann